



Jugendordnung der Hockeyabteilung des TV Jahn Dinslaken-Hiesfeld e.V.

Aufgrund der einfacheren Lesbarkeit werden innerhalb des folgenden Ordnungstextes hauptsächlich die maskulinen Wortformen verwendet; es sind selbstverständlich stets alle Personen angesprochen und gemeint.

§ 1

Grundlegende Regelungen

Die Jugendordnung ist gemäß § 6 a der Geschäftsordnung der Hockeyabteilung ein fester Ordnungsbestandteil.

Weiterhin haben die Regelungen der Jugendordnung des Hauptvereins vom 12.03.2013 Gültigkeit soweit in dieser Jugendordnung nichts spezielleres bestimmt ist.

Speziellere Regelungen stammen ausschließlich aus der Jugendordnung des Westdeutschen Hockeyverbandes als Fachsportverband oder sind eindeutig daran angelehnt.

§ 2

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der Jugend in der Fachabteilung Hockey und verwaltet sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung, unter Berücksichtigung von § 1, selbst.

Die Jugendversammlung besteht aus den in § 3 genannten Mitgliedern sowie den gewählten, bestellten oder berufenen erwachsenen Mitgliedern als Kinder- und Jugend-Vertreter.

Die Jugendversammlung wird jährlich vom Jugendwart einberufen. Sie findet zu einem Zeitpunkt vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.



Die Regelungen in §§ 7 und 7a der Hockey-Geschäftsordnung zur Vorgehensweise bzgl. Einberufung, Einladung, erforderlichen Bekanntmachungen und Durchführung der Versammlung gelten analog.

§ 3

Jugendliche Mitglieder und Kinder

Alle nach der Hockey-Geschäftsordnung ordentlichen Mitglieder im Kindes- und Jugendalter bilden die Jugendversammlung.

- Kinder: bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- Jugendliche: bis zum vollendeten 21. Lebensjahr

Der Stichtag für das Alter ist jeweils das Ende des Jahres (31.12.), in dem das Lebensjahr vollendet wird.

Bei Wahlen sind ausschließlich die jugendlichen Mitglieder der Jugendversammlung, ab dem vollendetem 14. Lebensjahr, stimmberechtigt.

Jedes für Wahlen stimmberechtigte Mitglied der Jugendversammlung hat jeweils eine nicht übertragbare Stimme.

Finden einfache Abstimmungen statt, explizit abgegrenzt zu Wahlen, können auch jüngere Kinder teilnehmen und sich beteiligen.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der tatsächlich an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 4

Organe der Jugendversammlung

Die Jugendversammlung wird durch einen Jugendwart, einen Jugendsprecher und ein Jugend-Team repräsentiert. Sie werden von den gemäß § 3 stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendversammlung gewählt.



Jugendwart:

Der Jugendwart steht der Jugendversammlung als erwachsenes Mitglied vor, der gleichzeitig gemäß § 6 der Geschäftsordnung der Hockeyabteilung Mitglied des Abteilungsausschusses und Vertreter des Abteilungsleiters ist.

In Zusammenarbeit mit dem Jugendsprecher vertritt der Jugendwart die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Hockeyabteilung nach innen und nach außen.

Als Jugendwart kann jedes gemäß Hockey-Geschäftsordnung ordentliche Mitglied gewählt werden. Aufgrund der unmittelbaren Funktion im Hockeyabteilungsausschuss ergibt sich die Voraussetzung der Volljährigkeit sowie eine abweichende Amtszeit.

Der Jugendwart wird für die Dauer von einem Jahr gewählt und muss von der ordentlichen Mitgliederversammlung der Hockeyabteilung bestätigt werden.

Jugendsprecher:

Der Jugendsprecher steht der Jugendversammlung als jugendliches Mitglied vor; in Vertretungsfunktion können Aufgaben des Jugendwartes übernommen werden. In Zusammenarbeit mit dem Jugendwart vertritt der Jugendsprecher die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Hockeyabteilung nach innen und nach außen.

Weiterhin obliegt dem Jugendsprecher die Leitung des Jugend-Teams.

Als Jugendsprecher kann jedes gemäß § 3 selbst wahlberechtigtes Mitglied der Jugendversammlung gewählt werden.

Der Jugendsprecher wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Jugend-Team:

Das Jugend-Team besteht aus mindestens drei, jedoch höchstens fünf Mitgliedern und wird vom Jugendsprecher geleitet. Bei der Zusammenstellung sind die unter § 5 genannten Anforderungen zu berücksichtigen.

Als Mitglied des Jugend-Teams kann jedes gemäß § 3 selbst wahlberechtigtes Mitglied der Jugendversammlung gewählt werden.

Die Mitglieder des Jugend-Teams werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.



§ 5

Anforderungen und Herausforderungen

Eine Jugendordnung regelt und betrifft per Definition vordergründig die Belange der jugendlichen Mitglieder der Hockeyabteilung, daraus resultieren auch die Voraussetzungen für die wählbaren Personen.

Ein großer Anteil der Hockey-Mitglieder im Kinderbereich bringt weitere Herausforderungen mit sich. Deshalb wird als Anforderung festgelegt, dass sich die Organe der Jugendversammlung auch, über den Jugendbereich hinaus, im Kinderbereich engagieren.

Aus diesem Grund besteht die Jugendversammlung grundsätzlich aus ALLEN Mitgliedern im Kindes- und Jugendalter (§ 3). Unabhängig von einer Wahlberechtigung, die sich an allgemeinen gesetzlichen Vorgaben orientiert, findet hier jedes Kind Gehör und es ist ausdrücklich immer gewünscht, dass sich die Kinder einbringen, ihre Meinung und Ideen vorbringen.

Grundsätzlich ist das Jugend-Team immer für alle Kinder und Jugendlichen der Kontakt zur Hockeyabteilung, als Ansprechpartner für alle Belange – Wünsche/Sorgen/Ideen usw., deshalb sollte bei der Zusammenstellung des Teams und den für Wahlen aufgestellten Personen berücksichtigt werden, dass verschiedene Interessensgruppen, z.B. aufgrund des Alters und/oder Geschlechts, angesprochen und vertreten werden.

Die Form des Jugend-Teams soll hier sehr viele Möglichkeiten bieten, die Positionen und/oder Personen an entsprechende Aufgabengebiete und/oder spezielle Themenbereiche und/oder bestimmte Zielgruppen zu knüpfen.

Das Jugend-Team befasst sich mit Projekten, die aus verschiedenen Ideen für Kinder und die Jugend geplant und umgesetzt werden.

Das Jugend-Team ist hauptsächlich eigenständig tätig und berichtet direkt an den Abteilungsausschuss Hockey.

Der Jugendwart, als Verantwortlicher für den Kinder-/Jugendbereich in der Hockeyabteilung, unterstützt ständig den Jugendsprecher und das Jugend-Team bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben; darüber hinaus wird grundsätzlich die Jugendarbeit von allen Mitgliedern des Abteilungsausschusses unterstützt, insbesondere bei rechtsgeschäftlichen Handlungen oder Fragestellungen.



§ 6

Schlussbestimmungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Diese Änderungen müssen von der ordentlichen Mitgliederversammlung der Hockeyabteilung bestätigt werden. Sie bedürfen jeweils einer einfachen Mehrheit.

Diese Hockey-Jugendordnung ist am 25.03.2021 vom Vorstand beschlossen und entsprechend der Hockey-Geschäftsordnung hinzugefügt worden.

Somit erlangt die Jugendordnung mit Inkrafttreten der Hockey-Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

Volker Kossol

Arnd Blum

Dr. Jan-Erik Becker

Christian Kill